



Satzung des Kleingärtnervereins Lüdinghausen e.V.

Valve 28, 59348 Lüdinghausen

www.kleingartenverein-luedinghausen.de

Teil I Organisation

§§1-11

Teil II: Gartenordnung

§§12-28

Teil III: Das Recht zur gärtnerischen Betätigung

§§29-37

Teil IV: Schlichtungsverfahren

§§38-40

Teil V: Schlußbestimmungen

§§41-42

Satzung

Nach Artikel 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben und das Kleingartenwesen zu fördern, Daraus ergeben sich Pflichten für Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Sie haben sich hierbei nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Gesundheit und Sicherheit zu richten. Demzufolge sind Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns anzulegen, auszugestalten und zu erhalten. Im übrigen sind sie als Bestandteil von Wohngebieten auszuweisen und in dieser Zuordnung zu sichern.

Der nachstehend genannte Kleingärtnerverein und seine Mitglieder wirken hierbei mit und haben die nachfolgende Satzung beschlossen.

Teil I Organisation

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1).Der Verein trägt den Namen : Kleingärtnerverein Lüdinghausen

(2) Er hat seinen Sitz in 59348 Lüdinghausen und muss ein im Vereinsregister eingetragener Verein sein, er hat dann den Zusatz „e.V.“

(3) Der Verein muss Mitglied des zuständigen Bezirks- oder Stadtverbandes der Kleingärtner e.V. sein.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Kleingärtnerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Dem Zweck des Kleingärtnervereins sollen vor allem dienen:

- a:) die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
- b) die Schaffung und Erhaltung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind
- c) die Förderung der Naturverbundenheit sowie der geistigen und körperlichen Entspannung
- d) die Förderung der Jugendarbeit
- e) die fachliche Beratung der Mitglieder;
- f) die Zusammenfassung der Mitglieder in der Kleingartenanlage unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele
- g) die Überlassung von Einzelparzellen zur kleingärtnerischen Betätigung und Nutzung durch die Mitglieder im Rahmen des Kleingartenrechts und des mit dem Eigentümer abgeschlossenen Pachtvertrages.

(2) Der Kleingärtnerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Kleingärtnervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die denen des Kleingärtnervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige Personen und deren Ehegatten werden, wenn sie sich im Sinne dieser Satzung betätigen wollen.
- (2) Personen mit Familie (insbesondere mit Kindern) sollen bevorzugt aufgenommen werden.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand, dessen Entscheidung dem Antragsteller schriftlich durch den Vorstand bekanntzugeben ist. Die ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.
- (4) Der Verein kann Ehrenmitglieder durch den erweiterten Vorstand ernennen; diese können von Vereinsbeitrag und Gemeinschaftsarbeit befreit werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Hiermit endet auch das Recht der gärtnerischen Betätigung in der Kleingartenanlage.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand; er wird in diesem Falle zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, Insbesondere wenn es
 - (a) trotz Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem eine kleingartenwidrige Nutzung betreibt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist abstellt;
 - (b) nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Geldern länger als 2 Monate im Rückstand ist;
 - (c) seine Wohnung nicht nur vorübergehend in eine andere Gemeinde verlegt und dadurch gehindert ist, seine Pflichten aus dieser Satzung selbst zu erfüllen;
 - (d) gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt vorsätzlich verstößt;
 - (e) durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört,
 - (f) oder wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere ein unehrenhaftes Verhalten.
- (8) Über die Ausschließung entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aufgrund der Mitgliedschaft und mit dieser verbunden besteht das Recht zur gärtnerischen Betätigung. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie (Ehefrau und minderjährige Kinder, die im Haushalt des Mitgliedes leben) ausüben. Es ist für ein nicht-störendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich. Das Nähere wird durch Teil II und III dieser Satzung geregelt.
Das Recht zur gärtnerischen Betätigung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
- (2) Neben seinen allgemeinen Befugnissen aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere berechtigt:
 - a) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche Maßnahmen anzuregen;

- b) Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen;
- c) sich an der Gemeinschaftsversicherung für Feuer und Einbruchdiebstahl der Gartenlauben zu beteiligen.

(3) Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Betätigung innerhalb der Gartengemeinschaft verpflichtet. Es hat bindende Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen und dem Kassierer zu überbringen. Es hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür festgesetzten Betrag zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand.

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Anschlag in der Gartenanlage genügt. Die Mitglieder-Versammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Ihr obliegen vor allem:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassen- und Rechnungsberichtes, der Berichte der Kassen- und Rechnungsprüfer und der Tätigkeitsberichte (Fachberatung, Frauengruppe, Schreberjugend usw.);
- b) Beschlussfassung hierüber und Entlastung des Vorstandes;
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen (getrennt für Mitglieder und Ehegattenmitglieder) sowie Beschlussfassung über Rücklagen und Rückstellungen;
- d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- e) Wahl von mindestens 3 Mitgliedern als Beisitzer zum erweiterten Vorstand;
- f) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern und einem Ersatzmann, die unabhängig vom Vorstand mindestens zweimal jährlich die Vereinskasse zu prüfen und hierüber zu berichten haben;
- g) Wahl der Vertreter des Vereins zur Mitgliederversammlung des Bezirks-/Stadtverbandes;
- h) Wahl des Fachberaters, der Gartenobleute und sonstiger Mitarbeiter;
- i) Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur ,Durchführung besonderer oder vorübergehender Vereinsaufgaben;
- j) Entscheidung über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- k) Satzungsänderungen,
- m) Auflösung des Vereins.

- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (4) Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.
- (6) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in der nächsten Versammlung vorzulesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.

§ 7 Der erweiterter Vorstand

- (1) Dieser besteht aus den vier Vorstandsmitgliedern und mindestens drei Beisitzern; zwei davon sind der Fachberater (Obmann) und die Leiterin der Frauengruppe.
Entweder
Die Beisitzer sind für die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so ist für die Restamtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
Oder .
~~Die Beisitzer werden auf die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß jährlich ein Beisitzer ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig~~
- (2) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes bekanntzugeben.
- (4) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind bei Bedarf und spätestens sechs Tage vor Abhaltung einer Mitglieder-Versammlung einzuberufen.
- (5) Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem

- a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder;
- b) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern;
- c) die Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung;
- d) die Vorberatung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen;
- e) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und Ersatzleistung bei Säumnis;
- h) die Bestellung des Abschätzungsausschusses;
- i) die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm übertragen werden.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer; sie müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unstatthaft

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und eines der Schriftführer oder Kassierer sein muss.

(3) Entweder

a) ~~Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren wählt, mit der Maßgabe, dass jährlich ein Vorstandsmitglied ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig;~~

Oder

b) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitglieder-Versammlung für die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitglieder-Versammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

(4) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, berufen und geleitet werden. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(6) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, weist

Gegenstände und Geräte des Vereins sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat auf Verlangen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassen- und Rechnungsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, leisten. Nicht benötigte Barbestände sind verzinslich anzulegen

(8) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassen- und Rechnungsprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren,

§ 9 Vergütungen

(1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; jedoch kann den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung, den Kassen- und Rechnungsprüfern, den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und den Vertretern zur Mitgliederversammlung des Bezirks-/Stadtverbandes - neben Fahrtkosten und Übernachtungsgeld- Tagegeld bewilligt werden.

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Auflösung

(1) Wird die Auflösung des Kleingärtnervereins oder die Änderung seines Zweckes und der Aufgabe (§ 2) auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsgemäßer Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

(2) Das Vereinsvermögen ist nur zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

(3) Anfallberechtigt ist der zuständige Bezirks-/Stadtverband der Kleingärtner (§ 1 Abs. 3).

Teil II: Gartenordnung

§12

(1) Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und soll ein naturschönes Bild bieten, dem sich auch die Gestaltung des Einzelgartens einfügen hat. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen.

(2) Grundlage ist der mit der Gemeinde erstellte Gesamtplan. Daraus ergeben sich für die Mitglieder gemeinsame Aufgaben und Pflichten.

(3) Die bestehende Anlage kann mit Zustimmung des Bezirks/Stadtverbandes im Rahmen eines mit der Gemeinde aufgestellten Sanierungsplanes umgestaltet werden. Die Mitglieder sind zur Duldung notwendiger Veränderungen und zur Mitwirkung verpflichtet.

§13

(1) Wegeunterhaltung ist Gemeinschaftspflicht, soweit sie nicht Dritten obliegt. Wege sind bis zur halben Breite durch den angrenzenden Garteninhaber sauber zu haften und bei Glätte zu streuen. Die Sauberhaltung und Streuung aller übrigen Wege und Plätze sind in Gemeinschaftsarbeit auszuführen.

(2) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Ausnahmen gestattet der Vorstand.

(3) Unterhaltung der Umzäunung, Heckenschnitt und Pflege der Randbepflanzung ist Aufgabe des Vereins, soweit dieses nicht einem Dritten obliegt. Dabei können die Mitglieder zu Leistungen bzw. Umlagen durch den Vorstand herangezogen werden.

(4) Die Tore zur Anlage sind tagsüber geöffnet zu halten. Bei Veranstaltungen ist der Vorstand berechtigt, die Anlage zu schließen bzw. das Betreten gegen ein Eintrittsgeld zu gestatten.

§14

(1) An vereinseigenen Wasserleitungen sind Zapfstellen zu errichten. Die Kosten für Instandhaltung und Erneuerung der vereinseigenen Wasserleitung tragen die Mitglieder anteilmäßig. Mit Zustimmung des Vorstandes können die Mitglieder von diesen Zapfstellen aus eine Anschlussleitung zu ihren Gärten fachgerecht verlegen lassen; sie muss ordnungsgemäß unterhalten werden. Kosten der Verlegung und Unterhaltung hat das Mitglied zu tragen.

(2) Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Bei Missbrauch ist der Vorstand berechtigt, die Wasseruhr abzusperren. In den Monaten November bis März einschließlich wird die Wasserzufuhr allgemein eingestellt; die Leitungen sind zu entleeren. Die Kosten des Wasserverbrauchs tragen die Mitglieder anteilmäßig.

(3) Soweit Dränagen, Wasserablaufgräben, Vorfluter usw. anzulegen bzw. zu unterhalten sind, geschieht das in Gemeinschaftsarbeit.

§15

Stromleitungen sind als vereinseigene Einrichtungen verkabelt zu verlegen, sofern keine vertragsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen vorliegen. Der Vorstand kann den Mitgliedern Einzelanschlüsse auf ihre Kosten gestatten. Den Umfang dieser Anschlüsse bestimmt der Vorstand. Der Stromverbrauch ist mittels Zwischenzähler festzustellen und von den Mitgliedern als Verbraucher zu bezahlen.

§16

Kinderspielplatz, Festwiese, Rollschuhplatz, Gerätehaus, Toilettenanlagen, Vereinsheim, Parkplätze sind nur als vereinseigene Einrichtungen anzulegen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Zu vereinsfremden Zwecken dürfen diese nicht ohne Regelung des Vorstandes benutzt werden. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

§17

(1) Das Vereinsheim dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und Schulung sowie für gesellschaftliche Zwecke des Vereins, seiner Mitglieder, der Frauengruppe und der Jugend. Die Aufstellung von Spiel- und Musikautomaten sowie die Anbringung von Reklame aller Art sind untersagt.

(2) Erforderliche Versicherungen sind abzuschließen. Jugendschutzbestimmungen und das Gaststättengesetz sind zu beachten.

§18

Die Jagdausübung ist in Verbindung mit der zuständigen Jagdbehörde für die Anlage zu regeln.

§19

Der Vorstand ist berechtigt, die für den Pflanzen-, Natur- und Vogelschutz erforderlichen Maßnahmen in der Anlage und für den Einzelgarten anzuordnen oder durchführen zu lassen. Entstehende Kosten sind von den Mitgliedern aufzubringen. Einzelmaßnahmen gehen zu Lasten des Garteninhabers.

§20

(1) Soweit keine vertragsmäßige oder sonstige Beschränkung vorliegt, kann der Vorstand die Kleintierhaltung zulassen.

(2) Der Vorstand kann die Bienenhaltung zulassen. Er bestimmt die Zahl der Völker, den Standort und etwaige Schutzmaßnahmen. Der Bienenhalter muss Mitglied eines Imkervereins sein oder eine Haftpflichtversicherung nachweisen.

(3) Es ist untersagt, Großvieh, Hunde, Katzen und Tauben zu halten. Mitgeführte Hunde sind anzuleinen.

§ 21

Zur fachlichen Beratung sind Veranstaltungen regelmäßig durchzuführen. Hieran haben sich die Mitglieder zu beteiligen.

§22

(1) Art, Umfang und Durchführung der Gemeinschaftsarbeit wird durch den erweiterten Vorstand beschlossen.

- (2) Sie kann nur von Mitgliedern geleistet werden.
- (3) Vertretung und Ersatzleistung sind in Ausnahmefällen zulässig.
- (4) Das Nähere regelt der erweiterte Vorstand.

§23

- (1) Baulichkeiten müssen sich dem Landschaftscharakter anpassen und ein Schmuck der Kleingartenanlage sein. Lauben sind an der in Gesamtplan vorgesehenen und vom Vorstand nach Abstimmung mit der Behörde örtlich bezeichneten Stelle zu errichten.
- (2) Im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden sind Laubentypen verbindlich für die Anlage festzulegen. Auf Antrag des Mitgliedes erstattet der Vorstand Bauanzeige und holt erforderliche Genehmigungen ein.
- (3) Baubeginn ist dem Vorstand 5 Tage vorher anzuzeigen
- (4) Auf Gesetz beruhende Verpflichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten, Anbauten jeglicher Art sind untersagt. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Lauben wird dem Mitglied zur besonderen Pflicht gemacht.

§24

- (1) Einfriedigung, Gartentor, Wegebefestigung und Einfassung innerhalb des Gartens müssen sich in das Gesamtbild einfügen.
- (2) Wegebefestigung darf nicht aus Beton sein.

§25

- (1) Standort, Anzahl, Art, Sorten und Unterlagen der Gehölze werden durch einen für die Gesamtanlage verbindlichen Bepflanzungsplan festgelegt. Vori solcher Bepflanzung freizuhalten ist die für den Gemüseanbau vorgesehene Fläche.
- (2) Der Garten ist in gutem Kulturzustand zu haften und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Feldmäßige Bestellung ist nicht gestattet.
- (3) Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren oder unterzugraben. Kranke Pflanzenteile oder sonstige Abfälle sind zu vernichten oder auf den dafür vorgesehenen Abräumplatz zu bringen.

§26

Satzungsgemäße Weisungen und Abmahnungen des Vorstandes sind zu befolgen. Der Vorstand oder sein Beauftragter haben das Recht, bei Verdacht satzungswidrigen Verhaltens ohne vorherige Anmeldung den Garten jederzeit zu betreten.

§27

Das Mitglied hat zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und gute Nachbarschaft zu halten. Es ist gegen Unfall- und Haftpflichtschäden im Rahmen der Kollektivverträge versichert und wird mit der Verbandszeitung „Deutscher Kleingärtner“ beliefert.

§ 28

Jedes gemeinschaftswidrige Verhalten innerhalb der Anlage ist zu unterlassen.

Teil III: Das Recht zur gärtnerischen Betätigung

§29.

Das Recht und die Pflicht zur gärtnerischen Betätigung umfaßt die Mitwirkung bei der Gestaltung und Unterhaltung der Gesamtanlage und die Betätigung im Einzelgarten zur Gesunderhaltung, Erholung, Freizeitgestaltung und Pflege der Familiengemeinschaft. Bei Ausübung dieser Tätigkeit ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Notwendige Maßnahmen sind auf Anordnung des Vorstandes zu dulden.

§30

Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten sind, soweit sie das Mitglied betreffen, von diesem zu erfüllen.

§31

Der Einzelgarten ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich zuzuweisen. Hiermit erlangt das Mitglied das Recht zur gärtnerischen Betätigung im zugewiesenen Einzelgarten. Ist der Ehegatte (Lebenspartner) ebenfalls Mitglied, kann beiden Ehegatten der Einzelgarten zugewiesen werden. Hierdurch erlangen beide (Ehe)partner das Recht der gärtnerischen Betätigung im zugewiesenen Einzelgarten.

Auf die Ausübung der gärtnerischen Betätigung im Einzelgarten kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand am Ende des Jahres verzichtet werden.

§32

Das Mitglied ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen, Gewerbsmäßige Nutzung und Betätigung sind untersagt.

§33

Dauerbewohnen der Laube ist unzulässig, gelegentliches Übernachten während der Sommermonate jedoch erlaubt.

§34

(1) Das Recht der gärtnerischen Betätigung erlischt durch Beendigung der Mitgliedschaft. Damit endet auch das Recht zum Besitz und zur Nutzung des Gartens. Dieser ist bei Beendigung der

Mitgliedschaft an den Verein (Vorstand) herauszugeben. Der erweiterte Vorstand allein ist berechtigt, den Garten an ein Mitglied weiter zuvergeben.

(2) Der Garten ist in einem solchen Zustand herauszugeben, wie er sich aus einer ordnungsmäßigen kleingärtnerischen Betätigung ergibt. Maßgebend sind die Richtlinien für die Anlage von Kleingärten und die Förderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bepflanzungs- und Sanierungsplan und die hierzu gefassten Vereinsbeschlüsse. In Zweifelsfällen entscheidet der Bezirks-/Stadtverband nach Anhörung der zuständigen Gemeindedienststelle (Gartenamt), des Vereinsvorstandes und des Garteninhabers.

(3) Der Garteninhaber ist verpflichtet, den Garten vor der Rückgabe in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Nicht zulässige, störende oder dem Gartennachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände hat er zu entfernen; dies bezieht sich sowohl auf die Laube als auch auf den Aufwuchs. Der erweiterte Vorstand ist nach schriftlicher Fristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Garteninhabers durchführen zu lassen. Dieser ist zur Duldung der Veränderungs- und Entfernungsmaßnahmen verpflichtet.

§35

(1) Der Garteninhaber hat Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm zurückzulassenden Gegenstände und Dauereinrichtungen.

(2) Der Entschädigungsbetrag wird durch Abschätzung ermittelt, den der vom erweiterten Vorstand bestellte Abschätzungsausschuss nach den Richtlinien des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e. V für die Bemessung der Entschädigung des Aufwuchses in Kleingärten sowie für Gartenlauben und Nebenanlagen feststellt.

(3) Der Entschädigungsbetrag ist um die Kosten zu kürzen, die erforderlich sind, um den Garten in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen, u. a. um nicht zugelassene Gegenstände zu entfernen. Die zu entfernenden Gegenstände sind nicht zu entschädigen. Die Kosten der Abschätzung trägt der Garteninhaber. Das Schätzungsergebnis ist dem Verein, dem Garteninhaber und dem Gartennachfolger schriftlich bekanntzugeben. Ein höherer Entschädigungsbetrag als der durch Abschätzung ermittelte darf weder geleistet noch entgegengenommen werden.

(4) Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, die Zahlung des Entschädigungsbetrages an sich zu verlangen und vor der Weitergabe an den Garteninhaber etwaige Kosten und Gegenforderungen einzubehalten. Ist zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft kein Gartennachfolger vorhanden oder kann der Garten zu dem Abschätzungsbetrag nicht vergeben werden, so hat der Garteninhaber keinen sofort erfüllbaren Anspruch gegen den Verein auf Entschädigung. Diese kann er nur in solcher Höhe und erst dann verlangen, wenn der Verein von dem Gartennachfolger eine entsprechende Zahlung erhalten hat.

(5) Kann der Garten nur zu einem geringeren Entschädigungsbetrag durch den Verein abgegeben werden, so ist hierüber mit dem ausscheidenden Mitglied durch den erweiterten Vorstand des Vereins eine Einigung herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, den vom Gartennachfolger zu leistenden Betrag nach billigem Ermessen gem. § 317 Abs. 1 BGB festzusetzen. Diese Entscheidung ist dem Garteninhaber schriftlich und mit Begründung bekanntzugeben.

(6) Ist ein Gartennachfolger nicht vorhanden, so ist die einstweilige Bearbeitung und Pflege des Gartens sowie die Benutzung der zurückzulassenden Gegenstände und Einrichtungen zu regeln. Erweiterter Vorstand und früheres Mitglied haben sich hierüber sowie über die Kostentragung zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, die einstweilige Regelung und Kostentragung durch eine Billigkeitsentschädigung gem. § 317 Abs. 1.BGB festzusetzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Schlichtungsverfahren.

§36

{1) Beim Tode des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft. Der Ehegatte bleibt im Besitz des Gartens, wenn er zum Zeitpunkt des Todes Mitglied war und den Garten zugewiesen bekommen hat

(2) Ist der Ehegatte zum Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes kein Mitglied, werden Rechtsnachfolger der zurückzulassenden Gegenstände und Einrichtungen der Erbe oder die Erbengemeinschaft. Sie haben ihre Berechtigung durch Erbschein nachzuweisen. In diesem Fall regelt der Vorstand die einstweilige Besitznahme sowie Pflege des Gartens und veranlasst seine Abschätzung unter Hinzuziehung der Erben.

Wird weder ein Mitglied der Erbengemeinschaft noch der Erbe Gartennachfolger, so vergibt der Vorstand den Garten an ein vom erweiterten Vorstand aufgenommenes Mitglied.

(3) Erbe bzw. Erbengemeinschaft sind verpflichtet, den Garten an den Verein herauszugeben und das Eigentum an den zurückzulassenden Gegenständen und Einrichtungen auf den Verein zu übertragen. Im übrigen gelten die §§ 34 und 35 sinngemäß mit der Maßgabe, dass für Veränderungs- und Entfernungsmaßnahmen der Entschädigungsbetrag entsprechend gekürzt wird.

§37

Das Recht der gärtnerischen Betätigung erlischt auch dann, wenn die Anlage ganz oder teilweise herausgegeben werden muss. Die dabei anfallende Entschädigung erhält der Verein, der sie zur Erstellung einer neuen Anlage verwenden muss. Ein etwa entstehender Mehr- oder Minderwert im Vergleich zu dem aufgegebenen Garten ist durch Zahlung auszugleichen.

Teil IV: Schlichtungsverfahren

§38

Über Streitigkeiten, welche sich aus dieser Satzung ergeben, entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor einer Entscheidung ist eine gütliche Einigung anzustreben. Die Entscheidung kann in einer Verwarnung, einem Verweis oder der Ausschließung (§§ 39 - 40 der Satzung) bestehen. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde bei dem Schlichtungsausschuss des Bezirks-/Stadtverbandes zu. Dieser entscheidet endgültig.

Vor der Entscheidung über die Beschwerde kann das Mitglied keine Klage erheben.

§39

(1) Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand.

- (2) Der erweiterte Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen. Das Mitglied ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Beschuldigungen schriftlich zu laden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zuzustellen.
- (5) Bei Nichterscheinen wird ohne das Mitglied verhandelt und beschlossen.
- (6) Die Verfahrenskosten setzt der erweiterte Vorstand fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.

§40

- (1) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde beim Schlichtungsausschuss des Bezirks-/Stadtverbandes einlegen.
- (2) Der Schlichtungsausschuss hat die Beteiligten zu der Verhandlung mindestens 7 Tage vorher schriftlich zu laden und bei Erscheinen anzuhören. Zeugen können auf eigene Kosten mitgebracht werden.
- (3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (4) Der Schlichtungsausschuss hat eine gütliche Einigung anzustreben. Bei einer Entscheidung kann der Beschluss der Vorinstanz bestätigt, aufgehoben oder die Sache zurückverwiesen werden. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig.
- (5) Die Verfahrenskosten setzt der Schlichtungsausschuss fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.

Teil V: Schlußbestimmungen

§41

Die Bestimmungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

§42

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen auch soweit sie vom Registergericht gefordert werden.

Satzung von 1983 des Kleingärtnervereins Lüdinghausen e.V

Angenommen in der Mitgliederversammlung vom:

25. Februar 1983

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht:

Coesfeld, Registernummer 6229